

## 8. Bayerisches Haushalts-/EU-Beihilferecht

<sup>1</sup>Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne von Art. 23 und 44 BayHO. <sup>2</sup>Es gelten deshalb die VV zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes für Fördergegenstände gemäß Nr. 2 Buchst. a) beträgt bei
  - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
  - sonstigen Investitionen fünf Jahre

ab Auszahlung der Zuwendung.

- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
- Stellenangebote zur Einrichtung von Personalstellen bei Erzeugerzusammenschlüssen sowie bei Kleinst- und kleinen Schlachtbetrieben sind öffentlich auszuschreiben.
- Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung bildet die Verordnung (EU) 2023/2831.